

**Planungs- und Ingenieurgesellschaft
für Bauwesen mbH
Baugrundinstitut nach DIN 1054**

**Burgauer Straße 30
86381 Krumbach**

Tel. 08282 994-0

Fax: 08282 994-409

E-Mail: kc@klingconsult.de

EINBEZIEHUNGSSATZUNG

**„ZUM BRÜHL, TEILBEREICHE
FLUR-NR. 42 UND 43/1,
GEMARKUNG EBERSBACH“**

GEMEINDE KÖTZ

BEGRÜNDUNG

PROJEKT-NR. 10457 05

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1 | Verfahrensvermerke | 3 |
| 2 | Rechtsgrundlage | 3 |
| 3 | Plangebiet | 3 |
| 4 | Voraussetzung und Erfordernis der Planaufstellung | 4 |
| 5 | Städtebauliche Gesichtspunkte | 5 |
| 6 | Erschließung, Ver- und Entsorgung | 6 |
| 7 | Immissionsschutz | 6 |
| 8 | Naturschutz/Grünordnung | 7 |
| 9 | Bodenversiegelung/Niederschlagswasserbeseitigung | 9 |
| 10 | Brandschutz | 9 |
| 11 | Planungsstatistik | 9 |
| 12 | Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange | 10 |
| 13 | Anlagen | 10 |
| 14 | Verfasser | 10 |

1 **Verfahrensvermerke**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kötz hat in seiner Sitzung vom 13.12.2016 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung beschlossen und am 08.02.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kötz hat in seiner Sitzung vom 24.01.2017 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für den Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 24.01.2017 gefasst.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Einbeziehungssatzung wurde am 08.02.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 24.01.2017 fand in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 16.02.2017 bis 16.03.2017 im Rathaus der Gemeinde Kötz statt.

Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.02.2017 bis 16.03.2017 Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom 24.01.2017 gegeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Kötz hat mit Beschluss vom 18.04.2017 die Einbeziehungssatzung als Satzung beschlossen.

2 **Rechtsgrundlage**

Vorliegendes Bauleitplanverfahren wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 20. Oktober 2015, durchgeführt.

Für die Aufstellung der vorliegenden Einbeziehungssatzung wird das Vereinfachte Verfahren gemäß § 34 Abs. 6 i. V. m. § 13 BauGB angewandt.

3 **Plangebiet**

Die Fläche, die in den im Zusammenhang bebauten Ortsbereich einbezogen werden soll, liegt am westlichen Ortsrand von Ebersbach an der Straße „Zum Brühl“ zwischen der Hochwanger Straße (Gemeindeverbindungsstraße) im Süden und der Kleinkötzer Straße (Gemeindeverbindungsstraße) im Norden.

Das Plangebiet umfasst Teilbereiche der Flurstücke 42 und 43/1, jeweils Gemarkung Ebersbach. Das Plangebiet grenzt im Norden, Süden und Osten unmittelbar an die vorhandene Bestandsbebauung an. Die Restflächen der Flurstücke westlich des Plangebietes werden landwirtschaftlich genutzt.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 2.675 m². Es wird aktuell vollständig landwirtschaftlich als Grünland genutzt und unbebaut ist.

Die topographischen Verhältnisse im Plangebiet sind als hängig zu bezeichnen. Die Geländehöhen bewegen sich in einem Bereich von ca. 511 m ü. NN im Norden bis ca. 503 m ü. NN im Süden. Der Planung liegt eine Geländehöhenvermessung zu Grunde, welche in die Planzeichnung integriert worden ist.

Die Eigenart der näheren Umgebung weist hinsichtlich der Bebauung und sonstiger Elemente folgende Charakteristik auf:

Die den bisherigen Siedlungsrand bildenden Gebäude nördlich, östlich und südlich des Plangebietes sind typische ländliche Wohn- und Nebengebäude mit vorwiegend Satteldach und einer Dachneigung von ca. 25° bis 45° in zumeist 1,5- bis 2-geschossiger Bauweise. Eine landwirtschaftliche Nutzung ist z. T. vorhanden. Das unmittelbar südlich angrenzende Wohngebäude verfügt über ein Walmdach. Südlich der Hochwanger Straße befindet sich ein Gewerbebetrieb, dessen Gebäude die Dachformen Satteldach und Flachdach aufweisen.

Die umgebende dorftypische Gemengelage ist gekennzeichnet durch ein Nebeneinander von Wohnen und landwirtschaftlicher Nutzung. Aus diesen Gesichtspunkten heraus entspricht der Planbereich faktisch einem Dorfgebiet (MD).

4 Voraussetzung und Erfordernis der Planaufstellung

Die Gemeinde kann durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (§ 34 Abs. 4 Nr. 3). Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB ist Voraussetzung für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung, dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist,
2. die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
3. keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kötz ist der gesamte westliche Siedlungsbereich von Ebersbach als gemischte Baufläche dargestellt. Am westlichen Siedlungsrand ist die Siedlungsfläche so abgegrenzt, dass das Plangebiet bereits innerhalb der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten gemischten Baufläche liegt.

Aufgrund der Größe des Plangebietes und der Lage der Grundstücke außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Ebersbach wäre eine bauliche Nutzung der unbebauten Grundstücksfläche nur innerhalb der Privilegierung gemäß § 35 (Bauen im Außenbereich) zulässig. Nachdem jedoch eine wohnbauliche Nutzung in Form eines Wohnhauses beabsichtigt wird, stellt die Gemeinde Kötz eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB auf.

Durch das Plangebiet wird der westliche Siedlungsrand von Ebersbach abgerundet und in seinem Verlauf harmonisiert. Durch die vorliegende Einbeziehungssatzung werden zugleich der städtebauliche Rahmen der zukünftigen baulichen Nutzung im Plangebiet so-

wie die erforderlichen naturschutzfachlichen Vermeidungs-/Kompensationsmaßnahmen festgelegt.

Die Kriterien gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zur Aufstellung einer Einbeziehungssatzung werden durch die vorliegende Planung dadurch erfüllt, dass das Plangebiet durch die bauliche Nutzung der angrenzenden Flächen des Ortsbereiches geprägt ist.

Des Weiteren unterliegen die auf Grundlage der Einbeziehungssatzung zulässigen Vorhaben nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und es sind keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe B BauGB genannten Schutzgüter gegeben.

5 Städtebauliche Gesichtspunkte

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach

- Art der baulichen Nutzung
- Maß der baulichen Nutzung
- der Bauweise und
- der überbaubaren Grundstücksfläche in die

Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Zur Einfügung der zukünftigen Bebauung in die Eigenart der näheren Umgebung werden einzelne Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB getroffen.

Im Plangebiet sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch die Baugrenze so abgegrenzt, dass eine Bebauung in allgemein üblicher Größenordnung möglich ist. Die Abstandsflächen der BayBO sind einzuhalten. Entsprechend dem ländlichen Charakter von Ebersbach wird die zulässige Grundflächenzahl im Plangebiet auf 0,35 begrenzt. Dadurch werden analog zu den umliegenden Grundstücken großzügige, unversiegelte Grundflächen erhalten.

Mit der Festsetzung einer max. zulässigen Gebäudehöhe von 9,0 m werden die Dimensionen der im Plangebiet zulässigen Gebäude an den Gebäudebestand im Umfeld angepasst. Um einen möglichst weiten Gestaltungsspielraum hinsichtlich der umzusetzenden Dachformen und Dachneigungen zu ermöglichen und zugleich eine Integration in den angrenzenden Baubestand zu unterstützen, nimmt die Gemeinde Kötz ein umfassendes Spektrum zulässiger Dachformen mit zugehörigen zulässigen Dachneigungen auf. Neben den ortstypischen Dachformen (Satteldach und Walmdach) wird das Krüppelwalmdach, Pultdach und versetzte Pultdach zulässig. Das versetzte Pultdach und Krüppelwalmdach sind optisch an das Satteldach angelehnt, so dass nur das klassische Pultdach eine vernehmlich abweichende Erweiterung des Gestaltungsspielraumes der zulässigen Dachformen darstellt. Eine Beeinträchtigung des Ortsbildes ist durch die erweiterten Möglichkeiten der Dachformenwahl nicht zu erwarten. Die Festsetzung von max. zwei Vollgeschossen entspricht der Bebauung im Umfeld. Um die Höhenlage der Gebäude eindeutig zu regeln, wird die Höhe des Erdgeschossrohfußbodens mit max. 0,8 m über der Ober-

kante der Erschließungsstraße festgesetzt. In Anlehnung an die umgebende, aufgelockerte Bauweise mit Einzelhäusern sind Hausgruppen nicht zulässig.

Aus ortsgestalterischen und naturschutzfachlichen Gründen sind bei den Grundstückseinfriedungen Mauern und Zaunsockel unzulässig. Einfriedungen sind tierökologisch durchlässig zu gestalten.

6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird über die bestehende Straße „Zum Brühl“ von Osten her verkehrstechnisch erschlossen. Zur Zeit verfügt diese in Teilbereichen lediglich über eine Spritzdeckenbefestigung. Die Erschließungsstraße weist eine Breite von ca. 5 m auf und ist damit für die Erschließung der über sie erschlossenen Grundstücke ausreichend dimensioniert.

Die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasserleitung und Kanal) sind im umgebenden Straßennetz bereits vorhanden. Die für das Plangebiet erforderliche Versorgung mit Trink- und Löschwasser sowie der Anschluss an die Kanalisation erfolgt durch Anbindung an dieses vorhandene Leitungsnetz bzw. durch Heranführen von Leitungen.

Über den Zweckverband zur Wasserversorgung Rauher-Berg-Gruppe kann der Trink- und Löschwasserbedarf für das Plangebiet gedeckt werden.

Die Entwässerung erfolgt im Mischsystem. Die bestehenden Kanäle sind ausreichend dimensioniert und hydraulisch in der Lage, den Schmutzwasseranfall aus dem Plangebiet abzuführen.

Im Plangebiet anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser kann aufgrund der Untergrundverhältnisse nicht versickert werden (vgl. Baugrundgutachten als Anlage der Begründung). Um das Kanalnetz zu entlasten, ist der Abfluss des Niederschlagswassers soweit zu drosseln, dass infolge der Versiegelungen gegenüber dem derzeitigen Zustand keine Abflussverschärfung eintritt.

Die Stromversorgung des Plangebietes erfolgt durch die Lech-Elektrizitätswerke (LEW) in Erweiterung des bestehenden Netzes.

Der Bestand und Betrieb bestehender Erdgasleistungen der schwaben netz GmbH ist bei der Bauausführung und bei Baumpflanzungen zu berücksichtigen und zu sichern.

7 Immissionsschutz

Durch die räumlich von den Gemeindeverbindungsstraßen „Hochwanger Straße“ im Süden und „Kleinkötzer Straße“ im Norden abgesetzte Lage sowie der geringen Verkehrsbelastung der das Plangebiet umfassenden Gemeindeverbindungsstraßen sind keine erheblichen Schallimmissionseinwirkungen zu erwarten.

Das Plangebiet grenzt im Westen an großflächig landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Aufgrund dessen ist mit der Einwirkung von kurzzeitigen Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen zu rechnen.

8 Naturschutz/Grünordnung

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden und die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Dabei sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft entsprechend der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz zu berücksichtigen. Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch geeignete Festsetzungen nach § 9 BauGB.

Die Planung im Bereich der Einbeziehungssatzung stellt einen Eingriff in Naturhaushalt und Landschaftsbild dar. Wertbestimmend sind die vorhabenbedingten Eingriffe, insbesondere im Hinblick auf die Bebauung von Fläche durch die geplanten Wohnhäuser und den dadurch verursachten Flächenentzug. Zusätzlich stellt die bauliche Überprägung des Raumes für das Landschaftsbild einen weiteren Eingriff dar.

Um diese Eingriffe zu minimieren bzw. zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen in der Einbeziehungssatzung umgesetzt worden. Neben den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die durch die Planung verursachten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild auszugleichen.

Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist auf die Einbeziehungssatzung der § 1a BauGB (umweltschützende Belange in der Abwägung) anzuwenden. Ein Umweltbericht nach § 2a BauGB ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

In Bayern wird die Bestandsbewertung und die Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzflächen bei den von Baumaßnahmen direkt betroffenen und damit erheblich und nachhaltig beeinträchtigten Flächen in der Regel gemäß der „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – ein Leitfaden“, herausgegeben vom Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen (StMLU), durchgeführt.

Bestandsaufnahme und -bewertung:

| <i>Schutzgüter</i> | <i>Ausprägung</i> | <i>Wert</i> |
|------------------------|--|-----------------------------------|
| Arten- und Lebensräume | landwirtschaftl. genutzte Fläche | I, oberer Wert |
| Böden | anthropogen geprägt, Acker-/Wiesennutzung | II, unterer Wert |
| Wasser | Eintragsrisiko von Nähr- und Schadstoffen, durch landwirtschaftliche Nutzung verdichtete Böden | I, oberer Wert |
| Klima/Luft | Fläche ohne kleinklimatische Luftaustauschbahnen | I, oberer Wert |
| Landschaftsbild | ausgeräumte, strukturarme Agrarlandschaft, Ortsrandbereich | I, oberer Wert – II, unterer Wert |

Aus der Bestandsaufnahme des Plangebietes gemäß Leitfaden ergibt sich eine naturschutzfachliche Einstufung des Plangebietes in die Kategorie I (Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild).

Erfassen des Eingriffs:

Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt 2.675 m². Das durch die Festsetzung einer Baugrenze fixierte Baufenster (überbaubare Grundstücksfläche) hat eine Größe von 1.804 m². Dieses Baufenster stellt die praktische Eingriffsfläche dar.

Gemäß Leitfaden ist das Plangebiet insgesamt als Typ B (Gebiete mit geringem Versiegelungsgrad) gekennzeichnet.

Ermitteln des Umfangs erforderlicher Ausgleichsflächen:

Der Leitfaden gibt bei Gebieten des Typs B und der Kategorie I Kompensationsfaktoren in einer Spannweite von 0,2 bis 0,5 vor. Im vorliegenden Fall wird aufgrund der Festsetzung zur Pflanzung eines standortheimischen Laubbaumes oder Obstbaumes pro Grundstück, des Verbots von Mauern und Zaunsockel als Grundstückseinfriedung und der Maßnahmen zum Grundwasserschutz durch Reduzierung der Flächenversiegelung der Kompensationsfaktor 0,2 gewählt.

Die Größenordnung der erforderlichen Kompensationsfläche ergibt sich aus der Größe der Eingriffsfläche multipliziert mit dem Kompensationsfaktor. Somit beläuft sich die erforderliche Kompensationsfläche auf 361 m² (1.804 m² x 0,2).

Die erforderliche Ausgleichsfläche liegt unmittelbar im Anschluss an die Eingriffsfläche. Als Ausgleichsmaßnahmen ist eine freiwachsende, mindestens zweireihige Hecke mit einem Pflanzabstand in der Reihe von max. 2,0 m mit standortheimischen Laubgehölzen im Westen des Plangebietes als Ortsrandeingrünung zu entwickeln. Abweichungen von den Entwicklungsmaßnahmen sind im Rahmen eines mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Freiflächengestaltungsplanes zulässig. Die Entwicklungsmaßnahmen sind im Detail mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die erforderliche Kompensation erfolgt anteilig auf allen Privatgrundstücken innerhalb des Plangebietes.

Durch die in der Einbeziehungssatzung festgesetzte Ausgleichsfläche mit einer Fläche von 396 m² wird der ermittelte Kompensationsflächenbedarf vollständig erbracht. Es besteht kein weiterer externer Ausgleichsflächenbedarf.

Die Ausgleichsfläche ist, soweit noch nicht geschehen, dauerhaft für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu sichern. Spätestens im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses muss die dauerhafte Funktion der Fläche für die Ausgleichszwecke gesichert sein. Dies geschieht durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers in das Grundbuch (dingliche Sicherung). Die Pflanzmaßnahmen auf der Ausgleichsfläche sind spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Realisierung der Bebauung durchzuführen.

Pflanzmaßnahmen/Vermeidung/Minimierung

Die Einbeziehungssatzung trifft Festsetzungen zur Grünordnung, wodurch sichergestellt wird, dass der Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen und eine landschaftsverträgliche Grüngestaltung realisiert wird. Zur Auflockerung und Durchgrünung des Ortsbereiches wird bestimmt, dass pro Grundstück außerhalb der Ausgleichsfläche mind. ein standortheimischer Laubbaum oder ein Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten ist. Entlang der westlichen Plangebietsgrenze ist auf den privaten Grundstücksfläche,

die Pflanzung einer freiwachsenden Hecke vorzunehmen, wobei diese dauerhaft zu unterhalten ist. In der Einbeziehungssatzung ist eine Auswahl an geeigneten Arten für die Pflanzmaßnahmen aufgelistet, auf Nadelgehölze wird dabei verzichtet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass das Plangebiet am Ortsrand durch entsprechende Pflanzmaßnahmen entlang aller äußeren Grundstücksgrenzen eingegrünt ist.

Die Maßnahmen zur Grünordnung und zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind in der Einbeziehungssatzung festgesetzt.

Auf tiergruppenschädigende Einfriedungen, wie Zaunsockel bzw. Mauern, wird in vorliegender Einbeziehungssatzung verzichtet.

9 Bodenversiegelung/Niederschlagswasserbeseitigung

Im Hinblick auf die sog. „Bodenschutzklausel“ des § 1a Abs. 2 BauGB sind unnötige Bodenversiegelungen zu vermeiden und anfallendes Niederschlagswasser ist, soweit möglich, zu versickern. Insbesondere sind die seit dem 1. Januar 2008 novellierten Gesichtspunkte des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) zu beachten. Vor diesem Hintergrund wird in der vorliegenden Einbeziehungssatzung empfohlen, dass Flächenbefestigungen auf den privaten Grundstücksflächen nur in wasserdurchlässiger Bauweise erfolgen sollen. Grundsätzlich ist anfallendes unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Ergänzung Bodenzone zu versickern, sofern die Untergrundverhältnisse dies zulassen. Gemäß Baugrundgutachten als Anlage der Begründung ist vorliegend eine Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers nicht möglich. Das Plangebiet wird an das Mischkanalsystem angeschlossen. Der Abfluss des Niederschlagswassers ist soweit zu drosseln, dass gegenüber dem derzeitigen Zustand keine Abflussverschärfung eintritt.

Für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENKW), das ATV-Arbeitsblatt A 138 „Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das ATV-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu beachten.

10 Brandschutz

Aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes wird auf die Einhaltung der DIN 14080 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

11 Planungsstatistik

| | | | |
|---|-------|----------------|--------|
| Gesamtfläche | 2.675 | m ² | 100 % |
| private Grundstücksfläche | 2.675 | m ² | 100 % |
| • davon überbaubare Grundstücksfläche (Baufens-ter) | 1.804 | m ² | 67,4 % |
| • davon Ausgleichsfläche | 396 | m ² | 14,8 % |
| • davon sonstige Grundstücksfläche | 475 | m ² | 17,8 % |

12 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Abwasserverband „Unteres Günztal“
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Krumbach
- 3 Bayerischer Bauernverband Günzburg
- 4 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 5 Landratsamt Günzburg - Sachgebiet 403 (Bauabteilung)*
- 6 Lechwerke AG, Betriebsbüro Günzburg
- 7 schwaben netz gmbh
- 8 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach*
- 9 Zweckverband zur Wasserversorgung Rauher-Berg-Gruppe

13 Anlagen

Baugrundgutachten BG „Zum Brühl“, Ebersbach/Kötz, Gemeinde Kötz, Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH – Baugrundinstitut, Krumbach, 22. Dezember 2016


(Versand nur an mit * gekennzeichnete beteiligte Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange)

14 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 24. Januar 2017 mit redaktionellen Ergänzungen vom 18. April 2017

Bearbeiterin:


Dipl.-Geogr. Dr. Hase


Dipl.-Geogr. Saloustros

Kötz, den 02.02.2017


.....
Unterschrift Erster Bürgermeister



12 Beteiligte Behörden/Sonstige Träger öffentlicher Belange

- 1 Abwasserverband „Unteres Günztal“
- 2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Landwirtschaft, Krumbach
- 3 Bayerischer Bauernverband Günzburg
- 4 Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL Süd, PTI 23, Gersthofen
- 5 Landratsamt Günzburg - Sachgebiet 403 (Bauabteilung)*
- 6 Lechwerke AG, Betriebsbüro Günzburg
- 7 schwaben netz gmbh
- 8 Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, Dienstort Krumbach*
- 9 Zweckverband zur Wasserversorgung Rauher-Berg-Gruppe

13 Anlagen

Baugrundgutachten BG „Zum Brühl“, Ebersbach/Kötz, Gemeinde Kötz, Kling Consult Planungs- und Ingenieurgesellschaft für Bauwesen mbH – Baugrundinstitut, Krumbach, 22. Dezember 2016

(Versand nur an mit * gekennzeichnete beteiligte Behörden/sonstige Träger öffentlicher Belange)

14 Verfasser

Team Raumordnungsplanung

Krumbach, 24. Januar 2017 mit redaktionellen Ergänzungen vom 18. April 2017

Bearbeiterin:

Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB

Rückwirkende Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung „Zum Brühl, Teilbereiche Flur-Nr. 42 und 43/1, Gemarkung Ebersbach“, Gemeinde Kötz

Der Gemeinderat der Gemeinde Kötz hat am 18.04.2017 die Einbeziehungssatzung „Zum Brühl, Teilbereiche Flur-Nr. 42 und 43/1, Gemarkung Ebersbach“, Gemeinde Kötz nach § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Einbeziehungssatzung wurde am 02.06.2017 ortsüblich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung erfolgte vor der Ausfertigung und ist damit unwirksam.

Am 09.02.2018 wurde der Satzungsbeschluss der Einbeziehungssatzung erneut ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung rückwirkend zum 02.06.2017 in Kraft.

Kötz, den 09.02.18.....


.....
Unterschrift 1. Bürgermeister

